

Titel der Drucksache:

**Antrag des Oberbürgermeisters zur DS  
0107/21 - Bürgerbegehren Radentscheid e.V.-  
abschließende Behandlung gem. § 17 ThürKO  
i.V.m. § 15 Abs. 2 ThürEBBG**

<b>Drucksache</b>	<b>0784/21</b>
<b>Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:</b>	<b>0107/21</b>
<b>Stadtrat</b>	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	03.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag Verwaltung

**Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:**

01

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen.

02

In die jährliche Haushaltsplanung werden dazu jeweils geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der 5 Ziele des Bürgerbegehrens vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen aufgenommen. Grundlage für die umzusetzenden Maßnahmen bildet dazu eine Prioritätenliste, die durch den zuständigen Stadtratsausschuss bestätigt wird.

03

Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat jährlich über die Maßnahmen incl. Kosten, die nach Maßgabe der 5 Zielstellungen des Bürgerbegehrens umgesetzt wurden.

04

Auf Antrag der Vertrauensperson wird die Erledigung des Bürgerbegehrens festgestellt.

### Sachverhalt:

Die Ergänzungen in den Beschlusspunkten 02 – 04 erfolgen als Resultat der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 20.04.2021 unter Teilnahme der Vertrauensperson des Radentscheids Erfurt sowie der Sitzung von Fraktionsvertretern, Stadtverwaltung, Vertrauensperson und weiteren Vertretern des Radentscheids Erfurt vom 27.04.2021. Alle Beschlusspunkte sind wechselseitig besprochen worden und sollen in dieser zusammengefassten Form Gegenstand der Abstimmung zur Stadtratssitzung am 05.05.2021 sein.

Zur inhaltlichen Begründung der Beschlusspunkte wird Folgendes ausgeführt:

Das Bürgerbegehren Radentscheid Erfurt ist ein wichtiger Beitrag der Zivilgesellschaft für die Erreichung einer Mobilitätswende und einer damit verbundenen nachhaltigen Verkehr- und Klimaschutzpolitik. Ein wesentliches Ziel wird dabei darin gesehen, die Bedeutung des Radverkehrs innerhalb der Stadtpolitik zu stärken und gleichermaßen den Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur deutlich auszuweiten bzw. zu beschleunigen.

Deshalb sollen in die jährliche Haushaltsplanung jeweils geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der 5 Ziele des Bürgerbegehrens aufgenommen werden. Der weitere Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur einschließlich aller notwendigen und begleitenden Maßnahmen und Planungen soll ein Schwerpunkt städtischer Investitionspolitik sein. Der Planungsprozess für die Schaffung von Radverkehrsanlagen wird immer auch ein Abwägungsprozess zwischen unterschiedlichen Zielstellungen der Stadtplanung darstellen und letztlich in den meisten Fällen zu Kompromisslösungen führen.

Notwendig dafür ist die maßnahmebezogene Untersetzung der damit verbundenen Kosten im städtischen Haushalt. Die mit dem Bürgerbegehren Radentscheid Erfurt angesetzten Kostenschätzungen von rd. 11,6 Mio. EUR/Jahr sind allerdings weder maßnahmebezogen untersetzt, noch spiegeln sie sich in der Größenordnung im Haushaltsplanentwurf 2021 ff wider. Auch Fördermittelprogramme bedürfen entsprechender Prüfung, Eigenmittelanteile und konkreter Antragsstellung, um von den Förderprogrammen partizipieren können.

Um die begehrten Maßnahmen im Sinne der 5 Ziele umzusetzen sind daher jährliche Haushaltsplanungen entsprechend einer Prioritätenliste zugrunde zu legen, wodurch die eher unbestimmten, pauschalen Festlegungen jährlich herzustellender Radverkehrsanlagen einschließlich Abstellmöglichkeiten konkretisiert werden können.

Mit den hier vorliegenden Beschlusspunkten wird eine veränderte Fassung im Sinne des § 18 Abs. 4 ThürEBBG vorgelegt.

Was passiert konkret, wenn der Stadtrat das Bürgerbegehren nicht wie eingereicht beschließt bzw. bei einer veränderten Fassung über die Feststellung der Erledigung des Bürgerbegehrens nicht beschließen kann?

Der Bürgerentscheid wäre innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung am 05.05.2021, also im August 2021, durchzuführen. Der Stadtrat kann die Frist allerdings gemäß § 18 Abs. 2 ThürEBBG im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängern. Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde und der Vertrauensperson fest. Der Abstimmungstermin muss ein feiertagsfreier Sonntag sein und soll mit einem Wahltermin zusammengelegt werden, wenn ein Wahltermin in zeitlicher Nähe liegt. Als zeitliche Nähe gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten vor einem Wahltermin (§ 19 Abs. 1 ThürEBBG).

Ein Bürgerentscheid findet nach den Regelungen des Kommunal- und Landeswahlrechts statt. Praktisch ist es die Durchführung einer Kommunalwahl und die hierfür geltenden Durchführungsvorschriften wie die Erstellung eines Abstimmungsverzeichnisses analog eines Wählerverzeichnisses, Zusendung einer Benachrichtigung in diesem Fall inklusive Informationsmaterial zum Begehren an jeden Abstimmungsberechtigten, Bindung von Wahllokalen, Gewinnung von Wahlhelfern, Durchführung der Briefwahl.

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Weiterhin wurde avisiert an diesem Tag die vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags durchzuführen. Die Stadtverwaltung Erfurt schlägt deshalb als Abstimmungstag für einen eventuell stattfindenden Bürgerentscheid „Radentscheid Erfurt“ ebenfalls den 26.09.2021 vor. Die Durchführung einer kompletten Abstimmung kurz vor dem 26.09.2021, also im August 2021, oder auch kurz danach, ist –so wurde dies bereits Seitens der Abteilung Statistik und Wahlen bekundet, personell nicht realisierbar. Weiterhin wird eine Wahl in den Sommerferien, auch unter dem Aspekt der Wahlhelfergewinnung, als problematisch angesehen. Die erforderlichen finanziellen Mittel

konnten in der Haushaltsplanung bisher nicht berücksichtigt werden und müssen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden (Pflichtaufgabe).

---

Anlagenverzeichnis

---

03.05.2021, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

---